

Landgericht Braunschweig Die Pressestelle

Landgericht Braunschweig, Postfach 3049, 38020 Braunschweig

Pressemitteilung in Sachen Wattenscheid 09 gegen Eintracht Braunschweig

Mit Urteil vom 28.10.2003 (10 O 254/03) hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Braunschweig die Klage der Sportgemeinschaft Wattenscheid 09 (folgend: Kläger) gegen Eintracht Braunschweig (folgend: Beklagter) auf Zahlung von 274.000 € (ursprünglich 290.000,00 € = 250.000 € zzgl. Mehrwertsteuer) abgewiesen.

Dazu hat die Kammer folgendes ausgeführt:

Der Kläger habe keinen Anspruch auf Zahlung aus der „Transfervereinbarung“ vom 16.05.2002, weil die Vereinbarung wegen Sittenwidrigkeit nichtig sei. Die Sittenwidrigkeit ergebe sich daraus, dass die „Transfervereinbarung“ für einen objektiven Beobachter, der alle Umstände des Vertragsabschlusses und die sportlichen Hintergründe der Regionalliga Nord im Mai 2002 kenne, den nachhaltigen Eindruck erwecke, als ob die Vertragsparteien mit dieser Vereinbarung Einfluss auf den Ausgang des Spiels zwischen den Fußballmannschaften der Parteien am 18.05.2002 hätten nehmen wollen.

Für die Annahme des Verdachts, dass der Vertrag vom 16.05.2002 der Absprache über den Ausgang des Spieles habe dienen können, sprechen nach Einschätzung der Kammer folgende Indizien:

Im Jahr 2002 sei es für den Beklagten um den Aufstieg in die zweite Bundesliga gegangen. Bei der von den Parteien zunächst geschlossenen „Transfervereinbarung“ vom 02.05.2002 habe es sich noch um eine mehr oder weniger „normale Transfervereinbarung“ gehandelt: Die Zahlungspflicht des Beklagten sei abhängig gemacht worden von dem Abschluss eines Vertrages mit dem Zeugen L. und von dem Aufstieg in die zweite Bundesliga. Bei der zweiten „Transfervereinbarung“ vom 16.05.2002 hingegen sei der Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen dem Beklagten und dem Zeugen L. entfallen: Zu diesem Zeitpunkt sei allen Beteiligten durch Absage des Spielers L. bereits bekannt gewesen, dass L. nicht zum Beklagten wechseln wolle. Einzige Bedingung für die Wirksamkeit des Vertrages - und damit für die Zahlungspflicht als Gültigkeitsvoraussetzung - sei nunmehr nur noch der Aufstieg der Fußballmannschaft des Beklagten in die zweite Bundesli-

Hausanschrift:
Münzstraße 17
38100 Braunschweig

Sprechzeiten:
Montag-Freitag
9.00 - 12.00 Uhr

Überweisung an Landgericht Braunschweig:
Kto.-Nr. 106 023 583 Nordd. Landesbank Braunschweig (BLZ 250 500 00)

ga gewesen: Dieser habe vom Ausgang des Spiels gegen die Fußballmannschaft des Klägers zwei Tage nach Abschluss der „Transfervereinbarung“ vom 16.05.2002 abgehängt. Die „Gegenleistung“ des Klägers in der „Transfervereinbarung“ vom 16.05.2002 sei dagegen wirtschaftlich ohne greifbaren Wert gewesen, weil „Transferrechte“ als eigenständige Rechtsfigur nicht vorhanden und damit auch nicht veräußerbar gewesen seien.

Der Eindruck einer Absprache werde nicht nur durch den Vertragsinhalt und die Aussage des Spielers L. über die Hintergründe seines „Transfers“ hervorgerufen, sondern auch durch die Zeitabläufe. Denn wenn der Kläger tatsächlich „Planungssicherheit“ benötigt hätte, wäre es auch möglich gewesen, den Vertrag ohne jegliche Bedingung am 18.05.2002 nach dem Spiel der beiden Fußballmannschaften abzuschließen.

Ein Beweisangebot des Klägers, alle Spieler des Klägers einschließlich Trainer danach zu befragen, ob eine Absprache über den Ausgang des Spiels erfolgt ist, hat die Kammer mit folgender Begründung abgelehnt: Zunächst sei nicht zu erwarten, dass Personen, soweit sie an einer derartigen Absprache beteiligt sind, wahrheitsgemäß aussagen würden. Weiter käme es bei Beurteilung der Wirksamkeit der Vereinbarung ausschließlich auf den Zeitpunkt unmittelbar nach dem Abschluss der Vereinbarung am 16.05.2002 an und nicht etwa auf den Zeitpunkt 2 Tage später. Das Ergebnis des Fußballspiels am 18.05.2002 (2:1 für Eintracht Braunschweig) sei lediglich ein Indiz dafür, dass die „Transfervereinbarung“ vom 16.05.2002 tatsächlich so verstanden werden könne, wie die Kammer dies tue.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es ist mit der Berufung zum Oberlandesgericht Braunschweig überprüfbar.